

42. 1. Zur Frage, ob Werkvertrag, Dienstvertrag oder Besorgung fremder Geschäfte vorliegt.

2. Bezieht sich die kurze Verjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 7 BGB. nicht auf einzelne seltene, wirtschaftlich bedeutsame, sondern nur auf alltägliche, kleine gewerbsmäßige Geschäftsbesorgungen und Dienstleistungen?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. November 1909 i. S. B. (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. VII. 577/08.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger klagte gegen die Beklagte auf Zahlung einer ihm von dem Schriftsteller v. B. abgetretenen Forderung von 5000 M. Dieser Anspruch wurde darauf gestützt, daß der frühere Fabrikbesitzer A. diese Summe dem Schriftsteller v. B. für die Umwandlung seines in Konkurs geratenen Fabrikunternehmens in eine Aktiengesellschaft zugesagt, und die Beklagte sich zu deren Zahlung verpflichtet habe. Alle Instanzen erkannten auf Abweisung der Klage.

Gründe des Revisionsurteils:

„Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen, weil er die von der Beklagten auf Grund der §§ 196 Abs. 1 Nr. 7 und 768 BGB. erhobene Verjährungseinrede für begründet erachtet. Der Berufungsrichter stellt zunächst fest, daß der Schriftsteller v. B. die Sanierung, Finanzierung, Gründung und Umwandlung von

Geschäften und Gesellschaften gewerbsmäßig betrieben habe, als er es unternommen habe, das in Konkurs geratene Geschäft des Fabrikbesizers R. in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Diese Feststellung ist von der Revision nicht angegriffen worden. Der Berufungsrichter führt weiter aus, die von P. durchgeführte Gründung des R.'schen Fabrikunternehmens als Aktiengesellschaft habe zu diesem Gewerbebetriebe gehört. Dieser Punkt ist ebenfalls von der Revision nicht angegriffen worden. Endlich legt der Berufungsrichter dar, daß jene Gründung nicht als eine Werkleistung, sondern als Besorgung fremder Geschäfte oder auch als Leistung von Diensten aufzufassen sei, da v. P. sich nicht irgendwie dafür haftbar gemacht habe, daß der Erfolg eintrete, sondern es nur übernommen habe, sich zu bemühen, eine Aktiengesellschaft ins Leben zu rufen, die die R.'sche Fabrik fortführe. Die Revision wendet sich nicht gegen die in dieser Ausführung enthaltene tatsächliche Feststellung bezüglich dessen, wozu v. P. sich verpflichtet hat, sondern macht nur geltend, trotzdem sei seine Forderung als Werklohnforderung anzusehen, auf welche die Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 7 keine Anwendung finde; sollte die Tätigkeit des v. P. sich aber in Wirklichkeit als Besorgung fremder Geschäfte darstellen, so könne gleichwohl die Bestimmung des § 196 Abs. 1 Nr. 7 nicht Platz greifen, weil diese sich nur auf die alltäglichen, kleinen gewerbsmäßigen Besorgungen beziehe, nicht aber auf einzelne seltene, wirtschaftlich höchst bedeutsame und einschneidende Geschäfte, wie das hier vorliegende. Beide Angriffe sind nicht begründet.

Das Charakteristische des Werkvertrages besteht, wenn es sich um ein immaterielles Werk handelt, darin, daß der Unternehmer sich zur Herbeiführung des Erfolges (durch Arbeit oder Dienstleistung) verpflichtet. Der herbeizuführende Erfolg ist, wie § 631 Abs. 2 BGB. es ausdrückt, in solchem Falle der „Gegenstand“ des Werkvertrages. An diesem Erfordernis des Werkvertrages fehlt es nach der unangefochtenen Feststellung des Berufungsrichters hier; daher kann die Tätigkeit des v. P. in der Tat nur so beurteilt werden, wie der Berufungsrichter es getan hat. Die Bestimmung des § 675 BGB. vermag an dieser Auffassung nichts zu ändern.

Was aber den Inhalt des § 196 Abs. 1 Nr. 7 angeht, so fehlt jeder Anhalt für die Unterscheidung, welche die Revision in diese

Bestimmung hineintragen will. Der Wortlaut enthält nichts davon; schon das muß ausschlaggebend sein. Außerdem läßt sich aber auch aus Grund und Zweck der Bestimmung die Ansicht der Revision nicht rechtfertigen. Es braucht in dieser Beziehung nur darauf verwiesen zu werden, daß unzweifelhaft die Forderungen der Mätkler unter jene Bestimmung fallen, und daß hierbei in vielen Fällen von kleinen Besorgungen nicht die Rede ist, sondern daß es sich auch hierbei um wirtschaftlich höchst bedeutende Geschäfte handeln kann. Die behauptete Seltenheit des Geschäftes kann ebensowenig in Betracht kommen. Die Gewerbemäßigkeit der betreffenden Tätigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, und wenn nach der Natur der betreffenden Geschäfte diese nicht alltäglich, sondern nur hin und wieder vorkommen, so ist nicht einzusehen, weshalb dies ein Grund sein sollte, die daraus entstandenen Forderungen in Ansehung der Verjährung anders zu behandeln als Forderungen aus Geschäften, die häufiger vorkommen. Die Verjährungseinrede war daher begründet.“